



## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Tösens hat in seiner Sitzung des Gemeinderates am 22.11.2023 folgendes beschlossen:

### **8. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Wasserbenutzungsgebührenverordnung**

## **Wasserbenutzungsgebührenverordnung**

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tösens vom 22.11.2023 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

### **§ 1 Wasserbenutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Tösens erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2 Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
  - Scheunen, Tennen und Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, Heupillen, begehbare und nicht begehbare Folientunnels – jedoch nur dann, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.

- Bienenhäuser, Hundezwinger, Bienenstände, Gartenhäuser und Gartenlauben – jedoch nur dann, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
- Holzschuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich nur zur Lagerung von Holz dienen, sowie überdachte Holzunterstände
- Nebengebäude, wie freistehende Garagen und freistehende Carports - jedoch nur dann, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
- Untergeordnete Bauteile, wie Hauseingangsüberdachungen, Windfänge, Dachkapfer, Balkone, Schutzdächer usw.

Nicht umfasst von dieser Aufnahme sind jedoch Garagen und Carports, die fest mit dem Hauptgebäude verbunden sind, sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes (1) gegeben ist.

- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,40 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### **§ 3 Laufende Gebühr, Zählergebühr**

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,13 Euro pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage. Die Zählergebühr beträgt für den Wasserzähler BM 3(5) 9,00 Euro und für den Wasserzähler BM 30 15,50 Euro pro Jahr.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich und die Zählergebühren sind einmal pro Jahr vorzuschreiben. Der Ablesezeitraum ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Wasserzähler sind jeweils zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres abzulesen. Funkwasserzähler werden durch die Gemeinde per Funk abgelesen. Die Endabrechnung der jährlichen Wasserbenützungsgebühren erfolgt nach dem abgelaufenen Abrechnungsjahr zum 15.01. des Jahres. Bei der Endabrechnung sind die Vorauszahlungen in Abzug zu bringen.
- (4) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich zu melden.

## **§ 4 Gebührenbefreiung**

- (1) Für Stallgebäude mit eigenem Wasserzähler wird auf Antrag Freiwasser in der Höhe des Zählerstandes mit einer Obergrenze von max. 15m<sup>3</sup> je Großvieheinheit gewährt. Für nicht verbrauchtes Wasser entsteht kein Guthaben. Die Antragsstellung muss über das Antragsformular der Gemeinde mit Stichtag 1.12. des Jahres bis zum 31.12. des Jahres erfolgen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen.
- (2) Für Stallgebäude ohne eigenen Wasserzähler wird auf Antrag Freiwasser in der Höhe von max. 15m<sup>3</sup> je Großvieheinheit gewährt, wobei zuvor eine Mindestmenge von 25m<sup>3</sup> pro Person mit Hauptwohnsitz und 12m<sup>3</sup> pro Person mit weiterem Wohnsitz („Nebenwohnsitz“) lt. Auszug aus dem ZMR gem. § 20 Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/2021 verrechnet werden muss. Für nicht verbrauchtes Wasser entsteht kein Guthaben. Die Antragsstellung muss über das Antragsformular der Gemeinde mit Stichtag 1.12. des Jahres bis zum 31.12. des Jahres erfolgen. Die Freiwassermenge wird aliquot für jene Monate berechnet, in denen kein eigener Wasserzähler installiert ist. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag kann nur für das Jahr 2022 gestellt werden. Ab dem 1.1.2023 wird für Stallgebäude ohne eigenen Wasserzähler kein Freiwasser mehr gewährt.
- (3) Für die Bewässerung der Gärten und Rasenflächen wird auf Antrag Gartenwasser in der Höhe von 15m<sup>3</sup> pro Jahr gewährt. Dabei wird die verbrauchte Menge von den laufenden Kanalgebühren abgezogen. Dieser Antrag ist spätestens bis zum 31.08. beim Gemeindeamt einzubringen.

## **§ 5 Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Wasserleitungsgebührenordnung 2022“ vom 03.11.2022 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	
Enthaltung:	
Befangen:	



Der Bürgermeister:

*Achenrainer*

(Bernhard Achenrainer)

)

)

angeschlagen am: 05.12.2023

abgenommen am: *22.12.2023*

*[Signature]*